

Stoffabgrenzung für die Fachprüfung Bürgerliches Recht + IPR und Empfehlung für Lernunterlagen

Gültig ab Juni 2021

MATERIELLES RECHT

Erläuterungen:

POSITIVLISTE: Jedes empfohlene Lehrbuch Bürgerliches Recht. Aus dessen Inhalt sind die folgenden Themenpunkte für die Vorbereitung zur Fachprüfung Bürgerliches Recht zu streichen.

Sie finden unten eine **NEGATIVLISTE: NICHT Stoff der Fachprüfung sind die folgenden Gebiete:**

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

- Todeserklärung
- GesbR (und OG)
- Verein (und AG/GmbH) sind nur in Grundzügen prüfungsrelevant
- Stiftungen und Fonds
- Erwachsenenschutz: prüfungsrelevant sind nur jene Bestimmungen, die für die Geschäftsfähigkeit und die (daraus folgend erforderliche) gesetzliche Stellvertretung relevant sind.

Schuldrecht Allgemeiner Teil

- Hinterlegung
- Vereinigung
- Aufrechnung
- Leistung an Zahlung statt
- Novation
- Anerkenntnis
- Anweisung
- Streckengeschäft
- Garantie

Schuldrecht Besonderer Teil – Vertragsrecht

- Verwahrung
- Gastwirtehaftung
- Leihe
- MRG – Stoff der FP ist jedoch der Bestandvertrag im ABGB
- Trödelvertrag
- Bauträgervertrag

- Verbraucherschutzrecht: alle Sondergesetze entfallen. Stoff sind jedoch das KSchG und das VKrG, soweit letzteres für den drittfinanzierten Kauf erforderlich ist.
- Nebenvereinbarungen des Kaufvertrags entfallen, nur das Vorkaufsrecht bleibt Stoff der FP
- Leasing
- Glücksverträge
- **CISG (= UN-Kaufrecht)**: ist grundsätzlich Prüfungsstoff; Schwerpunkte liegen auf dem Anwendungsbereich (Art 1-6 CISG), auf dem Vertragsabschluss (Art 14 ff CISG) und den Rechten bei Vertragsverletzung durch die andere Partei (Art 45 ff, Art 61 ff CISG).

Schuldrecht Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse

- AtomHG
- LFG
- Sonderfragen der Rückabwicklung im Dreipersonenverhältnis
- Anfechtungsrecht

Sachenrecht

- WEG; MRG
- Reallast
- Baurecht
- Fund
- Zuwachs
- Verarbeitung
- Bauen auf fremden Grund
- Sonderformen der Hypotheken

Familienrecht

- Ehepakete, Gütergemeinschaft
- Pflegekindschaft
- Adoption

Erbrecht

- Anerbenrecht
- Erbvertrag
- Verlassenschaftsverwaltung
- Berechnungen der Erbenhaftung
- Erbschafts Kauf und -schenkung
- Wohnungseigentum im Todesfall

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

POSITIVILISTE = Gegenstand der FP sind:

- **IPRG:** darin enthalten zB der Allgemeine Teil des IPR (§§ 1-11 IPRG); Personenrecht und Gültigkeit familienrechtlicher Status-Beziehungen wie Ehe und Kindschaft (§§ 12-27 IPRG; ausgenommen: eingetragene Partnerschaft §§ 27a-d IPRG); Internationales Sachenrecht (§§ 31-33 IPRG); Restbestand Schuldrecht (§§ 35-49 IPRG).
- **VO Rom I** (Verträge)
- **VO Rom II** (außervertragliches Schuldrecht)
ausgenommen sind jene Teile der VO Rom I + II und des IPRG, die sich auf Privatrecht beziehen, das nicht Gegenstand der Fachprüfung Bürgerliches Recht ist, zB Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht).
- **Haager Straßenverkehrs-Übereinkommen (HStVÜ),**

Nicht Teil der FP sind daher: das Internationale Familien- und Erbrecht, soweit es sich nicht aus dem IPRG, sondern aus EU-VO und Abkommen ergibt.

Das UN-Kaufrecht (= CISG) ist kein IPR, sondern materielles Recht, es bleibt weiterhin Stoff der FP Bürgerliches Recht.

Information: Das Internationale Privatrecht umfasst viele weitere Gebiete, die nicht zum Stoff der Fachprüfung Bürgerliches Recht des 2. Abschnitts gehören, wie zum Beispiel: die Rom III-VO (Internationales Scheidungsrecht), die EU-Unterhaltsverordnung (HUP), das Haager Kinderschutz-Ük (KSÜ), das Haager Kindesentführungs-Ük (HKÜ), die EU-ErbVO (Internationales Erbrecht), die EU-GüterrechtsVO (EheGüVO, PaGüVO), das internationale Gesellschaftsrecht, das internationale Arbeitsrecht oder das Internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht. Die meisten dieser Gebiete werden im (zweistündigen) Kurs „Internationales Privatrecht“ im 3. Studienabschnitt (WS 2021/22: Lurger) behandelt.

Hinweise zur Prüfung

1) In Präsenz im Hörsaal:

Es dürfen alle unkommentierten Gesetzes-, sowie Richtlinien-, Verordnungs- und Staatsvertragstexte verwendet werden. Handschriftliche Texte jedweden Inhalts sind ebenso verboten wie Mobilfunkgeräte, Tablets, Laptops und ähnliche elektronischen Geräte. Diese dürfen nur in abgeschaltetem Zustand in Kleidung oder Taschen aufbewahrt werden. Die ausgedruckten Regelbedarfsätze für den Kindesunterhalt (www.jugendwohlfahrt.at) dürfen verwendet werden, nicht aber Tabellen der Unterhaltsprozentsätze.

2) Als Online-Prüfung:

Die genauen Bedingungen der Online-Prüfung werden rechtzeitig vor jeder Fachprüfung bekanntgegeben.

Empfohlene Unterlagen für das Studium

Lehrbücher

- Welser/Kletečka, Band I (15. Auflage, 2018) und Welser/Zöchling-Jud, Band II (15. Auflage, angekündigt für 2021) Verlag Manz – (Achtung Band 2: enthält kein IPR) oder
- Verlag Österreich-Reihe zum Bürgerlichen Recht, Band I bis IV, VI, VII:
 - Band I, Allgemeiner Teil: 8. Auflage, 2018
 - Band II, Schuldrecht, Allgemeiner Teil: 6. Auflage, 2017
 - Band III, Schuldrecht, Besonderer Teil: 6. Auflage, 2017
 - Band IV, Sachenrecht: 7. Auflage, 2019
 - Band VI, Erbrecht: 7. Auflage, 2020;
oder Apathy/Riss, Studienkonzept Zivilrecht VII, Erbrecht, 6. Auflage, 2018, Verlag LexisNexis
 - Band VII, Internationales Privatrecht: 3. Auflage, 2020
- für das Familienrecht: Hinteregger, Lehrbuch des Familienrechts, 9. Auflage, 2019, Verlag Österreich

Falllösung

- Verlag Österreich-Reihe (ehemals Springer) zum Bürgerlichen Recht, Hrsg Bydlinski/Kerschner, Band VIII: Prüfungstraining – Fallrepetitorium mit Lösungen, 5. Auflage, 2017 (erscheint im Herbst 2021 in neuer Auflage)

- Kerschner/Bydlinski, Bürgerliches Recht für Fortgeschrittene – Fälle und Lösungen, 6. Auflage, 2015, Verlag Manz
- Thoß/Schwarzenegger (Hrsg), Prüfungstrainer Zivilrecht (auf Karteikartenbasis, speziell zum komprimierten Wiederholen geeignet), 4. Auflage, 2019; Verlag Österreich
- Skriptum „Fachprüfungsfälle aus Bürgerlichem Recht einschließlich Internationales Privatrecht“ (im ÖH-Servicecenter erhältlich)